



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/176-PMVD/2023

14. Februar 2024

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bayr, Genossinnen und Genossen haben am 14. Dezember 2023 unter der Nr. 17221/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Keine österreichischen Waffen in den Händen von Terroristen“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu 1, 2 und 8 bis 14:**

Da die Vollziehung des § 3 des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) dem Bundesministerium für Inneres federführend obliegt, nehme ich von einer weiteren Beantwortung Abstand und verweise auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 17220/J durch den Bundesminister für Inneres.

**Zu 3:**

In den vom Bundesminister für Inneres durchzuführenden Verfahren betreffend die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von Kriegsmaterial kommt nach § 3 KMG der Bundesministerin für Landesverteidigung ein Anhörungsrecht zu.

**Zu 4:**

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt meinem Ressort eingehende Anträge, die unter das Kriegsmaterialgesetz fallen, samt allfälligen Anlagen, Bestätigungen und Erklärungen.

**Zu 5:**

Die übermittelten Grundlagen und Vorarbeiten sind ausreichend, umfassend und aussagekräftig.

Zu 5a und 5b:

Entfällt.

Zu 6:

Die Angelegenheiten des Kriegsmaterialgesetzes im Hinblick auf § 3 KMG obliegen nach der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung dem Leiter der Direktion 5. Eine Bearbeitung erfolgt durch die Abteilung Rüstungsplanung, wobei darüber hinaus auch weitere relevante Dienststellen eingebunden werden können.

Zu 7 und 7a bis 7e:

Die Bearbeitung erfolgt im Einvernehmen mit einem Referatsleiter und einem Abteilungsleiter durch einen Referenten, der gemäß den Anforderungen des Arbeitsplatzes über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und über interne Schulungen verfügt. Darüber hinaus wird stetig ein ressortübergreifender Wissenstransfer gepflegt. Alle involvierten Personen im Ressort wurden einer Sicherheitsprüfung gemäß dem Militärbefugnisgesetz unterzogen.

Zu 15:

Informationen über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten sind wegen ihrer besonderen Sensibilität und aus Gründen der Amtsverschwiegenheit im Interesse der umfassenden Landesverteidigung (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) nicht geeignet, im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung öffentlich erörtert zu werden. Ich ersuche daher um Verständnis, dass eine Beantwortung nicht möglich ist.

Mag. Klaudia Tanner



